

Entgeltordnung für die Vergabe von Standplätzen und die Vermietung von Markthütten und Toiletteneinrichtungen der Stadt Renchen

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Die Stadt Renchen kann für die Inanspruchnahme von Standplätzen außerhalb des Wochenmarktes und die Anmietung von Markthütten und Toiletteneinrichtungen ein Entgelt erheben.
- (2) Märkte, die turnusmäßig stattfinden, fallen nicht unter diese Entgeltordnung.

§ 2 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe der Entgelte richten sich nach dem Entgeltverzeichnis, welches als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Auf die Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Standplätze in Anspruch nimmt, Markthütten oder Toiletteneinrichtungen anmietet oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Abschluss des privatrechtlichen Vertrages. Der Abschluss kann auch mündlich erfolgen.
- (2) Die Entgeltansprüche aus der Vermietung von Markthütten und Toiletteneinrichtungen entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit dem Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Im Falle der Standplatzvermietung entsteht der Entgeltanspruch mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats indem die Leistung in Anspruch genommen wurde und ist innerhalb von vierzehn Tagen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 03.06.2022 in Kraft.

Renchen, den 30.05.2022


Bernd Siefermann
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Renchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Entgeltverzeichnis für die Vermietung von Standplätzen, Markthütten und Toiletteneinrichtungen der Stadt Renchen

Für die Leistungen der Stadt Renchen werden folgende Entgelte festgelegt und erhoben:

1. Entgelte für Standplätze außerhalb der Märkte

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Standplatzentgelt in Renchen | 30 €/Tag |
| b) Standplatzentgelt in Ulm | 10 €/Tag |
| c) Standplatzentgelt in Erlach | 10 €/Tag |

2. Entgelte für Markthütten und Toiletteneinrichtungen

- | | |
|-----------------|-------------------|
| a) Markthütte | 60 €/Ausleiherung |
| b) WC-Wagen | 60 €/Tag |
| c) WC-Container | 100 €/Tag |

3. Personalkosten

Die Kosten für die Personal- und Maschinenstunden des Bauhofes für den Auf- und Abbau der Markthütten und der Toiletteneinrichtungen werden zusätzlich grundsätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

4. Umsatzsteuer

Auf die Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.